

Satzungsändernder Antrag

Antragsteller: Landesvorstand der Jungen Union Saar

Antrag:

Ersetze die Satzung der Jungen Union Saar vom 15.02.1970 in der Fassung vom 21.10.2017 durch den nachfolgenden Satzungstext:

Präambel

¹Die JUNGE UNION SAAR (JU Saar) ist eine politische Jugendorganisation, die ihre Mitglieder nach christlichen, sozialen und demokratischen Grundsätzen auf eine aktive und kritische Teilnahme am politischen Leben vorbereitet. ²Sie ist eine selbstständige Vereinigung des Landesverbandes Saar der Christlich Demokratischen Union.

§ 1 Name

Die JUNGE UNION SAAR ist ein Landesverband der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS.

§ 2 Sitz

Sitz der JUNGEN UNION SAAR ist Saarbrücken.

§ 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der JUNGEN UNION SAAR kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der JUNGEN UNION bekennt und einen Aufnahmeantrag gestellt hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

31 (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU oder CSU oder die Mitgliedschaft
32 in Unterorganisationen anderer politischer Parteien schließt die Mitgliedschaft und die
33 Mitarbeit in der JUNGEN UNION SAAR aus.

34 **§ 4 Mitgliedschaft in der JU und der CDU**

35 (1) Die Mitglieder der CDU unter 35 Jahren sind durch den zuständigen Ortsverband der
36 JUNGEN UNION SAAR einzuladen, Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR zu werden.

37

38 (2) Die Mitgliedschaft in der CDU ist für die Orts- und Gemeindeverbands-, Kreis- und Lan-
39 desvorsitzenden sowie deren Stellvertreter der JUNGEN UNION SAAR erforderlich.

40

41 (3) Jedes Mitglied der JUNGEN UNION SAAR soll gebeten werden, einen Antrag auf
42 Aufnahme in die CDU zu stellen.

43

44 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

45 (1) ¹Die Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION SAAR muss in Textform beantragt werden.

46 ²Der Aufnahmeantrag ist an die Landesgeschäftsstelle der JUNGEN UNION SAAR oder die
47 Bundesgeschäftsstelle der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS zu richten. ³Mit bestätigtem
48 Eingang des Antrages auf der Landesgeschäftsstelle oder der Bundesgeschäftsstelle wird
49 der Antragsteller Mitglied unter Vorbehalt. ⁴Der Orts- bzw. Kreisverband ist über die
50 erfolgte Aufnahme unter Vorbehalt unverzüglich zu informieren.

51

52 (2) Das Mitglied unter Vorbehalt übt kein aktives und passives Wahlrecht aus.

53

54 (3) ¹Der Kreisvorstand des aufnehmenden Kreisverbandes entscheidet innerhalb von zwei
55 Monaten nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages über die endgültige Aufnahme
56 des Antragstellers. ²Erfolgt binnen zwei Monaten keine Entscheidung des Kreisvorstands,
57 gilt der Antrag als angenommen.

58

59 (4) ¹Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf Grund des Verhaltens des Antragstellers
60 angenommen werden muss, dass er die Grundsätze der JUNGEN UNION nicht anerkennt,
61 oder wenn durch seine Aufnahme das Ansehen der JUNGEN UNION in der Öffentlichkeit

62 gefährdet würde. ²Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen
63 mitzuteilen.

64

65 (5) ¹Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Antragsteller
66 berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim
67 Landesvorstand einzulegen. ²In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über
68 den Antrag des Antragstellers. ³Auf den Lauf der Frist ist in der Entscheidung hinzuweisen.

69

70 **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

71 (1) Die Mitgliedschaft endet:

- 72 1. mit Vollendung des 35. Lebensjahres,
- 73 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Orts-, Kreis- oder
74 Landesverband,
- 75 3. mit dem Ausschluss aus der JUNGEN UNION SAAR,
- 76 4. durch Eintritt in eine andere Partei als die CDU oder CSU,
- 77 5. durch den Tod des Mitglieds.

78

79 (2) ¹Übt ein Mitglied zu dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt noch ein in dieser Satzung
80 vorgesehenes Amt aus, endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Amtes. ²Ein bereits
81 nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschiedenes Mitglied kann nicht mehr ein Amt aufnehmen.

82

83 (3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgt durch Entscheidung des Schiedsgerichts bei

- 84 1. unehrenhaftem Verhalten
- 85 2. grober Verletzung der sich aus der Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION SAAR
86 ergebenden Pflichten.

87 ²Das Recht, beim Schiedsgericht einen Ausschlussantrag zu stellen, steht dem zuständigen
88 Orts-, Gemeinde-, Kreis- sowie dem Landesvorstand zu.

89

90 **§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

91 (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Gesetze, der satzungsrechtlichen Bestimmungen und
92 der Geschäftsordnung

- 93 1. Teilnahmerecht an Veranstaltungen und Wahlen der Jungen Union sowie

94 2. Stimm-, Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht in Gremien, denen es angehört.

95

96 (2) Nur Mitglieder können in Parteigremien und -organe gewählt werden oder ihnen kraft
97 Amtes angehören; mehr als die Hälfte eines Gremiums muss die deutsche
98 Staatsbürgerschaft besitzen.

99

100 (3) ¹Das Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Mitgliedsausweises, der vom
101 Bundesverband auszustellen ist. ²Der Ausweis bleibt Eigentum der JUNGEN UNION und ist
102 bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Kreisverband zurückzugeben.

103

104 (4) ¹Das Mitglied hat das Recht, von den für es zuständigen Organen der JUNGEN UNION
105 SAAR und ihrer Gliederungen Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu verlangen.

106

107 (5) ¹Das Mitglied hat Anspruch darauf, an den Saarlandtagen der JUNGEN UNION SAAR mit
108 Rederecht teilzunehmen. ²Ort und Datum sind der Saarlandtage sind rechtzeitig in
109 geeigneter Form bekannt zu machen.

110

111 (6) Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele der JUNGEN UNION einzusetzen und die
112 ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und mit besten Kräften zu erfüllen.

113

114 (7) ¹Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR zahlen einen Beitrag. ²Das Nähere regelt die
115 Finanzordnung der JUNGEN UNION SAAR.

116

117 (8) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es seiner Zahlungspflicht wiederholt, trotz
118 Fälligkeit und Mahnung nicht nachkommt.

119

120 **§ 8 Gleichstellung von Frauen und Männern**

121 (1) ¹Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Gemeinde- und der Ortsverbände
122 sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in
123 der JUNGEN UNION in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. ²Gleiches
124 gilt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

125

126 (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der JUNGEN UNION SAAR mindestens zu einem Drittel
127 beteiligt sein.

128

129 **§ 9 Gliederung**

130 (1) Organisationsstufen der Jungen Union Saar sind:

- 131 1. der Landesverband,
- 132 2. der Kreisverband,
- 133 3. der Gemeindeverband und
- 134 4. der Ortsverband.

135

136 (2) Der Landesverband gliedert sich in folgende Kreisverbände:

- 137 1. Saarpfalz-Kreis,
- 138 2. Kreis Merzig-Wadern,
- 139 3. Kreis Neunkirchen,
- 140 4. Kreis Saarbrücken-Land,
- 141 5. Kreis Saarbrücken-Stadt,
- 142 6. Kreis Saarlouis,
- 143 7. Kreis St. Wendel.

144

145 (3) ¹Die Bildung von Betriebs- und Schüलगemeinschaften ist zulässig. ²Die SCHÜLER
146 UNION SAAR ist eine Arbeitsgemeinschaft der JUNGEN UNION SAAR. ³Die Vorsitzenden
147 aller Gebietsverbände der SCHÜLER UNION SAAR müssen Mitglieder der JUNGEN
148 UNION SAAR sein. ⁴Die Schiedsgerichtsbarkeit liegt bei der JUNGEN UNION SAAR.

149

150 **§ 10 Der Ortsverband**

151 (1) ¹Der Kreis- oder Gemeindeverband soll einen Ortsverband gründen, sobald die
152 Mitgliederzahl im Bereich eines Ortsverbandes der CDU sieben Personen beträgt. ²Die
153 Gründung eines Ortsverbandes mit weniger als sieben Mitgliedern ist nicht zulässig.

154

155 (2) ¹Sinkt die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes auf weniger als fünf Personen ab, so ist
156 der Ortsverband aufzulösen. ²Die Auflösung eines Ortsverbandes bedarf des Beschlusses
157 des Kreisvorstandes. ³Nach einer Auflösung fällt das Verbandsvermögen an den

5

158 Kreisvorstand. ⁴Die Sicherstellung von Vermögen aufgelöster Verbände regelt die
159 Finanzordnung der Jungen Union SAAR.

160

161 (3) Organe des Ortsverbandes sind:

162 1. die Hauptversammlung und

163 2. der Ortsvorstand.

164

165 (4) ¹Die Hauptversammlung des Ortsverbandes hat zumindest folgende Aufgaben:

166 1. Wahl des Ortsvorstandes und Beschlussfassung über dessen Entlastung,

167 2. Wahl der Kassenprüfer,

168 3. Wahl der Vertreter zum Gemeindedelegiertentag,

169 4. Wahl der Vertreter zum Kreisdelegiertentag und der vom Ortsverband zu entsendenden

170 Landesdelegierten,

171 5. Wahl der Vertreter zum Kreisrat.

172 ²Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

173

174 (5) ¹Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:

175 1. dem Ortsvorsitzenden,

176 2. einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,

177 3. dem Schriftführer,

178 4. dem Schatzmeister und

179 5. dem Organisationsleiter.

180

181 (6) Die Aufgaben des Ortsvorstandes sind:

182 1. die politische Führung des Ortsverbandes,

183 2. die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlung und der
184 überörtlichen Organe der Jungen Union Saar,

185 3. die Vorbereitung und Durchführung von mindestens einer Mitgliederversammlung im
186 Jahr sowie die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf Antrag

187 von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes,

188 4. die Mitgliederwerbung und -betreuung,

189 5. die Verbindung zu Vereinen und Verbänden im vorpolitischen Raum,

190 6. Bericht an den Gemeindeverband über die Arbeit des Ortsverbandes, die
191 Mitgliederbewegung und besondere politische Vorkommnisse.

192

193 (7) Verletzt ein Ortsvorstand die ihm aus Abs. 6 Nr. 3 erwachsenden Verpflichtungen, so ist
194 der Kreis- oder Gemeindeverband berechtigt, eine außerordentliche
195 Mitgliederversammlung einzuberufen.

196

197 (8) ¹Eine ergänzende Regelung kann das Organisationsstatut des Kreisverbandes vorsehen.
198 ²Für die Gründung von Ortsverbänden findet § 13 der Satzung der CDU SAAR in der
199 geltenden Fassung Anwendung.

200

201 **§ 11 Der Gemeindeverband**

202 (1) ¹In allen Kreisverbänden mit Ausnahme des Kreisverbandes Saarbrücken-Stadt ist der
203 Gemeindeverband der Zusammenschluss aller Ortsverbände im Bereich eines
204 Gemeindeverbandes der CDU. ²In den Städten kann der Gemeindeverband die Bezeichnung
205 "Stadtverband", in der Stadt Saarbrücken "Stadtbezirksverband" führen.

206

207 (2) ¹Organe des Gemeindeverbandes sind:

208 1. die Hauptversammlung des Gemeindeverbandes, der alle Mitglieder im Bereich des
209 Gemeindeverbandes angehören oder der Gemeindeverbandsdelegiertentag und

210 2. der Gemeindeverbandsvorstand.

211 ²Den Gemeindeverbänden wird freigestellt, ob ein Delegiertentag oder eine
212 Hauptversammlung durchgeführt wird.

213

214 (3) ¹Dem Gemeindeverbandsdelegiertentag gehören an:

215 1. die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten (wahl- und stimmberechtigt) und

216 2. die Mitglieder des Gemeindeverbandsvorstandes (stimmberechtigt).

217 ²Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten beträgt grundsätzlich für je angefangene fünf
218 Mitglieder ein Delegierter. ³Darüber hinaus erhält jeder Ortsverband unabhängig von der
219 Mitgliederzahl einen weiteren Delegierten. ⁴Der Delegiertenschlüssel kann vom
220 Gemeindeverbandsdelegiertentag bzw. der Hauptversammlung des Gemeindeverbandes
221 geändert werden, wobei der Schlüssel auf höchstens zehn Mitglieder erhöht werden kann.

222

223 (4) ¹Der Gemeindeverbandsdelegiertentag bzw. die Hauptversammlung tritt wenigstens
224 einmal im Jahr auf Beschluss des Gemeindeverbandsvorstandes oder auf Antrag von mehr
225 als einem Drittel der Ortsverbände durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung
226 zusammen. ²Der Gemeindeverbandsdelegiertentag bzw. die Hauptversammlung hat
227 folgende Aufgaben:

- 228 1. Wahl des Gemeindeverbandsvorstand und der Kassenprüfer sowie eines Vertreters für
- 229 den Kreisrat,
- 230 2. Beschluss der Richtlinien der politischen Arbeit im Gemeindeverband,
- 231 3. Entgegennahme des Berichts des Gemeindeverbandsvorstandes,
- 232 4. Erteilung der Entlastung an den Gemeindeverbandsvorstand.

233

234 (5) ¹Der Gemeindeverbandsvorstand besteht mindestens aus:

- 235 1. dem Gemeindeverbandsvorsitzenden,
- 236 2. einem Stellvertreter,
- 237 3. dem Schriftführer,
- 238 4. dem Schatzmeister und
- 239 5. dem Organisationsleiter,

240

241 (6) ¹Der Gemeindeverbandsvorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes. ²Zu
242 seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 243 1. die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindeverbandsdelegiertentages bzw. der
- 244 Hauptversammlung,
- 245 2. die politische Führung des Gemeindeverbandes,
- 246 3. Berichterstattung an den Kreisverband über die Arbeit und besondere politische
- 247 Vorkommnisse des Gemeindeverbandes,

248 ³Der Gemeindeverbandsvorstand soll mindestens viermal jährlich tagen und nicht weniger
249 als zweimal.

250

251 (7) Verletzt ein Gemeindeverband die ihm aus Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 erwachsenden
252 Verpflichtungen, so ist der Kreisverband berechtigt, eine außerordentliche
253 Hauptversammlung einzuberufen.

254

255 (8) Existiert innerhalb eines Gemeindeverbandes lediglich ein aktiver Ortsvorstand, so darf
256 dieser ebenso die Bezeichnung Gemeindeverbandsvorstand führen.

257

258 (9) ¹In Abweichung zu Abs. 1 können bis zu 2 Gemeindeverbände innerhalb eines
259 Kreisverbandes zusammengelegt werden, wenn die Mitgliederversammlungen der
260 bestehenden Gemeindeverbände jeweils zugestimmt haben (Fusion). ²Die Fusion von
261 Gemeindeverbände nach Abs. 9 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

262

263 (10) ¹Über eine Aufspaltung entscheidet zunächst der Gemeindevorstand. ²Begehren
264 mindestens fünf Mitglieder aus einem Gemeindegebiet die Aufspaltung und lehnt der
265 Gemeindevorstand diese ab, entscheidet der Kreisvorstand. ³Der Kreisvorstand lädt zu den
266 Neuwahlen beider Gemeindevorstandswahlen ein. ⁴Das Vermögen des aufzulösenden
267 Gemeindeverbandes wird auf die neuen Gemeindeverbände übertragen; hierüber
268 entscheidet der Kreisvorstand.

269

270 **§ 12 Der Kreisverband**

271 (1) Der Kreisverband ist der Zusammenschluss aller Ortsverbände im Bereich eines
272 Kreisverbandes der CDU.

273

274 (2) Organe des Kreisverbandes sind:

- 275 1. der Kreisdelegiertentag,
- 276 2. der Kreisrat und
- 277 3. der Kreisvorstand.

278

279 **§ 13 Der Kreisdelegiertentag**

280 (1) Der Kreisdelegiertentag ist das oberste Organ der Jungen Union Saar im Kreisverband.

281

282 (2) ¹Dem Kreisdelegiertentag gehören an:

- 283 1. die von den Ortsverbänden in den Jahreshauptversammlungen gewählten Delegierten
284 (wahl- und stimmberechtigt) und
- 285 2. die Mitglieder des Kreisvorstandes (stimmberechtigt).

286 ²Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder
287 des Kreisdelegiertentages nicht übersteigen. ³Der Kreisdelegiertentag beschließt den
288 Schlüssel für die Errechnung der Delegierten, die von den Ortsverbänden entsandt werden.

289

290 (3) Der Kreisdelegiertentag hat folgende Aufgaben:

- 291 1. Wahl des Kreisvorstands und der Kassenprüfer,
- 292 2. Beschluss der Richtlinien der politischen Arbeit im Kreisverband,
- 293 3. Entgegennahme des Berichts des Kreisvorstandes,
- 294 4. Erteilung der Entlastung des Kreisvorstands,
- 295 5. Wahl der Delegierten des Kreisverbandes für den Saarlandtag der JUNGEN UNION SAAR,
- 296 soweit sie nicht von den Ortsverbänden zu wählen sind,
- 297 6. Wahl der Vertreter für den Landesrat sowie deren Stellvertreter.

298

299 (4) ¹Der Kreisdelegiertentag tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

300 ²Ein außerordentlicher Kreisdelegiertentag muss einberufen werden

- 301 1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
- 302 2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsverbände durch Beschluss der
- 303 Vorstände.

304

305 **§ 14 Der Kreisrat**

306 (1) ¹Der Kreisrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, einem
307 Mitglied des Gemeindeverbandes und den Vertretern der Ortsverbände. ²Jeder
308 Ortsverband entsendet in der Regel für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter in den
309 Kreisrat. ³Der Kreisdelegiertentag kann den Schlüssel mit Drei- Viertel-Mehrheit verändern.

310

311 (2) Der Kreisrat kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit bis zu fünf weitere Mitglieder JUNGEN
312 UNION SAAR mit beratender Stimme kooptieren.

313

314 (3) ¹Der Kreisrat beschließt über die politische und organisatorische Arbeit des
315 Kreisverbandes und über alle politischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wenn die
316 Einberufung eines Kreisdelegiertentages nicht möglich ist.

317

318 (4) ¹Der Kreisrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. ²Er muss einberufen
319 werden, wenn dies der Kreisvorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des
320 Kreisrates fordert.

321

322 **§ 15 Der Kreisvorstand**

323 (1) ¹Der Kreisvorstand besteht in der Regel aus höchstens 15 Mitgliedern, wobei die Zahl
324 der Kreisvorstandsmitglieder weniger als die Hälfte der gewählten Kreisratsmitglieder
325 betragen soll. ²Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:

- 326 1. dem Kreisvorsitzenden,
- 327 2. zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- 328 3. dem Kreisgeschäftsführer,
- 329 4. dem Kreisschatzmeister,
- 330 5. dem Kreisorganisationsleiter,
- 331 6. dem Kreispressereferenten und
- 332 7. bis zu acht weiteren Referenten für besondere Aufgaben, wobei den Referenten
333 bestimmte Aufgaben zugeordnet werden können.

334

335 (2) ¹Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. ²Zu seinen Aufgaben
336 gehören insbesondere:

- 337 1. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdelegiertentages und des Kreisrates,
- 338 2. die Förderung und Überwachung der satzungsgemäßen Arbeit der Stadt- bzw. Gemeinde-
339 und Ortsverbände,
- 340 3. die Durchführung einer planmäßigen politischen Bildungsarbeit zu Schulung von
341 Mitarbeitern und zur Vertiefung der politischen Grundsätze der JUNGEN UNION,
- 342 4. der Bericht an den Landesverband über die Arbeit des Kreisverbandes, die
343 Mitgliederbewegung und besondere politische Vorkommnisse.

344

345 (3) ¹Der Kreisvorstand tagt mindestens viermal jährlich. ²Er wird durch den
346 Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. ³Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des
347 Kreisvorstandes ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

348

349 (4) Der Kreisdelegiertentag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes mit Zwei-Drittel-
350 Mehrheit eine andere Zusammensetzung des Kreisvorstandes beschließen, wobei dem
351 Kreisvorstand jedenfalls der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister sowie der
352 Kreisgeschäftsführer angehören müssen.

353

354 **§ 16 Organe des Landesverbandes**

355 Organe des Landesverbandes sind:

- 356 1. der Saarlandtag,
- 357 2. der Landesrat,
- 358 3. der Landesvorstand,
- 359 4. das Schiedsgericht.

360

361 **§ 17 Saarlandtag**

362 (1) ¹Oberstes Organ der JUNGEN UNION SAAR ist der Saarlandtag. ²Dem Saarlandtag
363 gehören an:

- 364 1. wahl- und stimmberechtigt: die von den Orts- und Kreisverbänden gewählten
365 Delegierten,
- 366 2. stimmberechtigt: die Mitglieder des Landesvorstands.

367

368 (2) Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten aus den Kreisverbänden, welche
369 nach § 27 Abs. 2 anerkannt sind.

370

371 (3) ¹Jeder Ortsverband entsendet für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zum
372 Saarlandtag. ²Die Kreisverbände entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen
373 Delegierten zum Saarlandtag.

374

375 (4) ¹Der Saarlandtag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. ²Er wird auf Beschluss des
376 Landesvorstandes durch den Landesvorsitzenden einberufen. ³Darüber hinaus muss der
377 Saarlandtag binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, wenn der
378 Landesvorstand mit Zwei- Drittel-Mehrheit oder mindestens vier Kreisverbände durch
379 Beschluss ihrer Kreisvorstände die Einberufung verlangen.

380 ⁴Die Anfechtung eines oder mehrerer die Einberufung des Saarlandtages fordernder
381 Kreisvorstandsbeschlüsse entbindet nicht von der Verpflichtung des Abs. 4 Satz 3 (kein
382 Suspensiveffekt).

383

384 (5) Aufgaben des Saarlandtags sind:

385 1. die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
386 Landesverbandes,

387 2. die Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Landesvorstandes,

388 3. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

389 4. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,

390 5. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,

391 6. die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag der JUNGEN UNION,

392 7. die Wahl der Mitglieder des Landesverbandes in den Deutschlandrat der JUNGEN
393 UNION,

394 8. die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,

395 9. die Wahl der Mandatsprüfungskommission bis zum nächsten ordentlichen Saarlandtag.

396 Die Mandatsprüfungskommission setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der
397 Kreisverbände zusammen,

398 10. die Annahme und Änderung der Satzung und

399 11. die Annahme und Änderung der Finanzordnung.

400

401 **§ 18 Der Landesrat**

402 (1) Dem Landesrat gehören an:

403 1. die Mitglieder des Landesvorstandes,

404 2. die von den Kreisdelegiertentagen gewählten Mitglieder,

405 3. die Vorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme,

406 4. der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

407

408 (2) Jeder Kreisverband entsendet einen Vertreter für je angefangene 250 Mitglieder in den
409 Landesrat.

410

411 (3) ¹Der Landesrat beschließt über die politische und organisatorische Arbeit des
412 Landesverbandes, soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem
413 Saarlandtag vorbehalten ist. ²Er hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Landesvorstand.
414 ³Der Landesrat soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten. ⁴Er muss einberufen
415 werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates dies beantragt.

416

417 (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist zu Sitzungen des Landesrates einzuladen.

418

419 **§ 19 Landesvorstand**

420 (1) Der Landesvorstand besteht aus 21 gewählten Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

421 1. dem Landesvorsitzenden

422 2. vier gleichberechtigten Stellvertretern

423 3. dem Landesschatzmeister

424 4. 15 weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche vom jeweiligen Saarlandtag oder dem
425 Landesvorstand festgelegt werden können,

426 5. dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme,

427 6. den ständigen Gästen

428

429 (2) ¹Der Landesvorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. ²Er ist für die Durchführung
430 der Beschlüsse des Saarlandtages und des Landesrates verantwortlich. ³Über die geleistete
431 Arbeit ist in den Sitzungen des Landesrates zu berichten. ⁴Er wird durch den
432 Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. ⁵Auf Antrag von mehr als einem Drittel der
433 Mitglieder ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

434

435 (3) Ständige Gäste im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 sind:

436 1. die Kreisvorsitzenden,

437 2. der Vorsitzende der SCHÜLER UNION SAAR,

438 3. der Vorsitzende des RCDS SAAR,

439 4. Mitglieder, die dem Bundesvorstand der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS angehören,

440 5. Mitglieder, die Mitglied des Saarländischen Landtages oder Mitglied des Deutschen

441 Bundestages sind,

442 6. bis zu weiteren 2 Personen, die der Landesvorstand aufgrund besonderer Umstände
443 wählen kann.

444

445 (4) ¹Zur Beratung und Entscheidung dringender Angelegenheiten kann ein
446 geschäftsführender Landesvorstand gebildet werden. ²Seine Zusammensetzung wird vom
447 Landesvorstand bestimmt. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

448

449 **§ 20 Der Landesvorsitzende**

450 ¹Der Landesvorsitzende vertritt die JUNGE UNION SAAR und führt den Landesverband. ²Er
451 hat die von den zuständigen Organen der JUNGEN UNION SAAR gefassten Beschlüsse
452 auszuführen. ³Über den Inhalt von Besprechungen, die innerhalb der Organe der CDU,
453 denen er angehört, geführt werden, hat er den Landesvorstand und den Landesrat
454 unverzüglich zu unterrichten, soweit dies im Interesse der politischen Unterrichtung der
455 JUNGEN UNION erforderlich scheint und keine Vertraulichkeit geboten ist.

456

457

458

459

460 **§ 21 Vertretung der Verbände nach außen**

461 (1) ¹Der Landesverband, die Kreisverbände, die Orts- und Gemeindeverbände werden nach
462 außen und innen von ihrem Vorsitzenden vertreten. ²Im Verhinderungsfall ist der
463 stellvertretende Vorsitzende zuständig.

464

465 (2) ¹In finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister des Orts-, Gemeinde-, Kreis- und
466 des Landesverbandes Kraft Amtes besonderer Vertreter i.S.d. §30 BGB. ²Die Regelungen der
467 Finanzordnung sind zu beachten.

468

469 **§ 22 Der Landesgeschäftsführer**

470 ¹Der Landesgeschäftsführer der JUNGEN UNION SAAR wird auf Vorschlag des
471 Landesvorsitzenden vom Landesvorstand bestellt und entlassen. ²Er leitet die
472 Landesgeschäftsstelle und führt die Kassengeschäfte nach Anweisung des
473 Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters. ³Der Landesgeschäftsführer ist dem

15

474 Landesvorsitzenden unmittelbar verantwortlich. ⁴Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen
475 der JUNGEN UNION SAAR mit beratender Stimme teilzunehmen.

476

477 **§ 23 Die Arbeitskreise**

478 (1) ¹Im Landesverband der JUNGEN UNION SAAR wird ein ständiger Arbeitskreis
479 "Grundsatzfragen" gebildet. ²Darüber hinaus können der Landesrat und der Landesvorstand
480 Arbeitskreise zu bestimmten politischen Problemen bilden.

481

482 (2) Die Vorsitzenden und der Stellvertreter werden vom Landesvorstand ernannt.

483

484 (3) ¹Die Arbeitskreise stehen auch Nichtmitgliedern offen. ²Über deren Aufnahme
485 entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitskreis.

486

487 **§ 24 Das Schiedsgericht**

488 (1) ¹Das Schiedsgericht besteht aus:

489 1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und

490 2. zwei Beisitzern, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen.

491 ²Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. ³Ist der Vorsitzende an der Ausübung
492 seines Amtes verhindert, so soll ein Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt den
493 Vorsitzenden vertreten; soweit kein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt hat, führt der
494 an Jahren älteste Beisitzer den Vorsitz. ⁴Der Vertreter des Vorsitzenden wird im
495 Vertretungsfalle vom Schiedsgericht gewählt.

496

497 (2) Das Schiedsgericht entscheidet:

498 1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder Mitgliedern und deren Parteiorganen, die sich
499 aus ihren mitgliedschaftlichen Rechten ergeben,

500 2. Streitigkeiten zwischen Parteiorganen,

501 3. über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 3.

502

503 (3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung.

504

505 **§ 25 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen**

506 (1) ¹In einem Schiedsverfahren nach § 24 Abs. 2 kann das Schiedsgericht auch auf eine
507 Ordnungsmaßnahme erkennen. ²Ordnungsmaßnahmen sind im Rahmen der
508 Verhältnismäßigkeit auszuwählen.

509

510 (2) Ordnungsmaßnahmen sind:

511 1. Verwarnung,

512 2. Verweis,

513 3. Aberkennung der Berechtigung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der JUNGEN
514 UNION SAAR auf Zeit,

515 4. Aberkennung der Befugnis zur Bekleidung von Ämtern in der JUNGEN UNION SAAR

516

517 (3) Nach Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens kann das Schiedsgericht das Ruhen der
518 Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen.

519

520 (4) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 bedürfen der Einstimmigkeit des
521 Schiedsgerichts.

522

523

524

525

526 **§ 26 Rechte des Betroffenen**

527 (1) ¹In jedem Schiedsverfahren hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör.

528 ²Betroffene Organe und Mitglieder sind umgehend von der Einleitung des Verfahrens zu
529 unterrichten. ³Vorträge der Gegenseite sind den Betroffenen bekannt zu machen.

530

531 (2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

532

533 **§ 27 Nachweis und Anerkennung von Mitgliedern**

534 (1) Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt nach den Unterlagen der bei der
535 Landesgeschäftsstelle geführten zentralen Mitgliederkartei.

536

537 (2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils
538 fälligen, an den Landesverband nach § 2 der Finanzordnung abzuführenden Beitragsanteile
539 gezahlt worden sind.

540

541 (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind der Landesgeschäftsstelle durch den
542 jeweiligen Kreisgeschäftsführer unverzüglich zu melden.

543

544 **§ 28 Delegiertenschlüssel**

545 (1) Soweit die Zahl der Mitglieder einer Gliederung für die Anzahl der ihr zustehenden
546 Delegierten maßgebend ist, werden nur diejenigen Mitglieder gerechnet, die zum 1. des
547 Vormonats bezogen auf den Termin des Delegiertentages beim Landesverband geführt
548 werden.

549

550 (2) Auf Landes-, Kreis- und Gemeindeverbandsebene sind wahl- und stimmberechtigt nur
551 die Delegierten, deren satzungsgemäße Wahl entsprechend § 32 vierzehn Tage vor dem
552 Delegiertentag dem einberufenden Organ schriftlich gemeldet worden ist.

553

554 (3) Für die Delegierten des Saarlandtages, des Kreisdelegiertentages sowie des
555 Gemeindeverbandsdelegiertentages, für die Mitglieder des Landesrates und des Kreisrates,
556 für die Delegierten des Deutschlandtages der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS, sowie für
557 die Mitglieder des Deutschlandrates der JUNGEN UNION sind Ersatzdelegierte bzw.
558 Vertreter zu wählen.

559 **§ 29 Beschlussfähigkeit**

560 (1) ¹Die Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Gemeindeverbände sind
561 beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung die
562 wahlberechtigten oder stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs schriftlich
563 einberufen worden sind und wenn bei Eintritt in die Tagesordnung mehr als die Hälfte der
564 stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind. ²Sie bleiben beschlussfähig,
565 solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

566

567 (2) ¹Für Mitglieder der in Abs. 1 genannten Organe kann die Einladung in Textform i.S.d.
568 § 126b BGB erfolgen, sofern sie dem schriftlich zugestimmt haben. ²Die Angabe einer E-

18

569 Mail- Adresse in der Beitrittserklärung, einer Anwesenheitsliste oder in sonstiger Form
570 gegenüber dem Vorstand gilt als Zustimmung. ³Sie ist widerruflich.

571

572 (3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
573 festzustellen. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und
574 gemäß Abs. 1 erneut einzuladen. ³Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. ⁴In
575 der Einladung ist darauf hinzuweisen.

576

577 (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen der Ortsverbände und
578 Hauptversammlungen der Gemeindeverbände, die ordnungsgemäß einberufen sind, sind in
579 jedem Fall beschlussfähig.

580

581 (5) Im Bedarfsfall, der zu begründen ist, kann mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen
582 werden.

583

584 (6) Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

585

586 **§ 30 Beschlüsse und Abstimmungen**

587 (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein
588 Antrag als abgelehnt (siehe § 36).

589

590 (2) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es
591 sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung
592 verlangt. ²Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

593

594 **§ 31 Anträge zum Saarlandtag**

595 (1) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand der JUNGEN UNION SAAR, der Landesrat,
596 die Verbände, die Arbeitskreise sowie der Schüler Union Landesverband Saar und der RCDS
597 Saar.

598

599 (2) ¹Anträge zum Saarlandtag sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem
600 Saarlandtag bei der Landesgeschäftsstelle der JUNGEN UNION SAAR einzureichen. ²Die

601 form- und fristgerechten Anträge werden mindestens eine Woche vor dem Saarlandtag
602 dessen Mitgliedern sowie allen Ortsvorsitzenden in Textform zugänglich gemacht.³Anträge
603 sollen den Adressaten bezeichnen, eine Antragsformel und eine schriftliche Begründung
604 enthalten. ⁴Die Zulässigkeitsanforderungen werden von der Antragskommission des
605 Saarlandtages geprüft. ⁵Wird ein Antrag von der Antragskommission als unzulässig
606 verworfen, so ist der Antragsteller in Textform unter der Angabe von Gründen zu
607 benachrichtigen. ⁶Die Antragskommission kann zu jedem gestellten Antrag eine
608 Beschlussempfehlung geben. ⁷Diese Empfehlung ist mündlich im Rahmen der
609 Antragsberatung vorzutragen. ⁸Zur Abstimmung steht grundsätzlich der Wortlaut des
610 Antrags. ⁹Anträge auf Nichtbehandlung oder Verweisung sind jedoch vorrangig zu
611 behandeln.

612
613 (3) Anträge zu Tagesordnungspunkten, insbesondere Änderungsanträge, können auf dem
614 Saarlandtag von jedem der oben genannten Antragsberechtigten gestellt werden.

615
616 (4) Die in Abs. 2 genannten Fristen gelten nicht für Anträge des Landesvorstandes, für
617 Anträge eines Arbeitskreises, sowie für Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge).

618
619 (5) ¹Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen der Unterstützung von einem Drittel
620 der anwesenden Delegierten. ²Dringlichkeitsanträge sind nur zu bei Antragsschluss nicht
621 vorhersehbaren Themen zulässig und können von den oben genannten Antragsberechtigten
622 gestellt werden.

623 (6) Für Leitanträge zum Saarlandtag gilt in Abweichung zu Abs. 2, dass diese mindestens 4
624 Wochen vor dem Saarlandtag den Vorsitzenden der Antragsberechtigten in Textform
625 zugänglich zu machen sind.

626

627 **§ 32 Wahlen**

628 (1) ¹Die Wahlen der Landesrats-, Kreisrats- und Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten
629 sind geheim. ²Bei sonstigen Wahlen kann eine andere Wahlart beschlossen werden, wenn
630 sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. ³Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller
631 Vorgesetzten enthalten. ⁴Er ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind als
632 Kandidaten zu wählen sind.

633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664

(2) ¹Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ²Kommt auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so genügt in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. ⁴Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so muss die Wahl neu eröffnet werden.

(3) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(4) Wahlberechtigt sind nur gewählte Delegierte.

(5) Zu allen Gremien der Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Ortsebene ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(6) ¹Die Wahl mehrerer stellvertretender Vorsitzender, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes nach § 19 Abs. 1 Nr. 4, der weiteren Referenten des Kreisvorstandes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und von Beisitzern erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ³Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. ⁴Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, der weiteren Referenten des Kreisvorstandes oder der Beisitzer entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(7) ¹Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Kreisrates oder des Landesrates ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war. ²Ebenso darf zum Kassenprüfer nicht gewählt werden, wer Angestellter der JUNGEN UNION SAAR ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war. ³Das gleiche gilt für Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie einer der in Satz 1 und 2 genannten Personen.

665 (8) ¹Auf Antrag eines Viertels der Stimmberechtigten ist Gelegenheit zu einer
666 nichtöffentlichen Personaldebatte zu geben. ²Näheres regelt die jeweilige
667 Geschäftsordnung.

668

669 **§ 33 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten**

670 (1) ¹Über Wahlen und Beschlüsse aller Organe ist eine Niederschrift und eine
671 Anwesenheitsliste zu fertigen. ²Die Niederschrift ist binnen eines Monats nach der Sitzung
672 anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
673 ³Niederschriften über Vorstandssitzungen oder Sitzungen eines Arbeitskreises sind den
674 Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitskreises bis spätestens zur nächsten Sitzung zur
675 Kenntnis zu geben. ⁴Auf dieser Sitzung ist die Niederschrift zu genehmigen und mindestens
676 fünf Jahre in den Akten des jeweiligen Verbandes aufzubewahren.

677

678 (2) ¹Bei Wahlen ist der Stand der Mitglieder oder Delegierten und der Stimmberechtigten
679 zum Tag der Wahl schriftlich zu dokumentieren. ²Die Anwesenheitsliste, die Dokumentation
680 des Mitgliederstandes und der Stimmberechtigten zum Tag der Wahl und die abgegebenen
681 Stimmzettel sind mindestens sechs Monate oder im Fall eines Anfechtungsverfahrens bis
682 zum Ende dieses Verfahrens in den Akten des Verbandes aufzubewahren. ³Das
683 Wahlprotokoll ist mindestens fünf Jahre in den Akten des Verbandes aufzubewahren.

684

685 (3) Bei Verletzung der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Dokumentations- und
686 Aufbewahrungspflichten wird im Falle der Anfechtung von Wahlen widerleglich vermutet,
687 dass die vom Anfechtenden behaupteten Tatsachen, die durch die in Abs. 1 und Abs. 2
688 genannten Unterlagen bewiesen werden könnten, zutreffend sind.

689

690 (4) Wahl-Niederschriften sind unverzüglich bei der Landesgeschäftsstelle der JUNGEN
691 UNION SAAR einzureichen.

692

693 **§ 34 Wählbarkeit, Wiederwahl und Abwahl**

694 (1) ¹Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR sollen innerhalb des Landesverbandes nicht
695 mehr als drei Vorständen gleichzeitig als gewähltes Mitglied angehören. ²Zeitlich befristete
696 Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesvorstandes im Einzelfall zulässig.

697

698 (2) ¹Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR dürfen innerhalb des Landesverbandes ein-
699 und dasselbe Vorstandsamt höchstens sechs Jahre ununterbrochen innehaben. ²Auf der
700 Ebene des Ortsverbandes kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen. ³Fällt
701 die Erreichung der Höchstgrenze in die laufende Wahlperiode eines Vorstandes, verlängert
702 sich die Dauer der Zugehörigkeit bis zu deren Ablauf.

703

704 (3) Ein Mitglied eines Vorstandes der JUNGEN UNION SAAR scheidet innerhalb der
705 laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, wenn die zuständige Mitgliederversammlung
706 oder der zuständige Delegiertentag auf Antrag eines Viertel der stimmberechtigten
707 Delegierten mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten einen Nachfolger wählt.

708

709 **§ 35 Finanzwesen**

710 (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände stellen bis 31.12. eines jeden Jahres ihre
711 Haushaltspläne auf.

712

713 (2) Die Schlussabrechnung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes bzw. des
714 jeweiligen Kreisvorstandes.

715

716 (3) Das Einzugsverfahren und die Aufteilung der Beiträge regelt die Finanzordnung.

717

718 (4) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

719

720 (5) Die Vorstände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

721

722 (6) Der Saarlandtag und die Kreisdelegiertentage wählen Rechnungsprüfer, die mindestens
723 einmal im Jahr die Geschäftsbücher überprüfen.

724

725 (7) Der Landesvorstand ist berechtigt, die Buchführung der Verbände zu überprüfen.

726

727 (8) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

728

729 **§ 36 Satzungsänderungen**

730 (1) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten
731 Mitglieder des Saarlandtages geändert oder aufgehoben werden.

732

733 (2) ¹Für Anträge zur Änderung der Satzung gilt § 31 Abs. 2 entsprechend. ²Diese Anträge zur
734 Satzungsänderung müssen bei der Einberufung des Saarlandtages in der Tagesordnung
735 vermerkt werden.

736

737 (3) Antragsberechtigt für Anträge zur Änderung der Satzung sind die jeweiligen Vorstände
738 der Organisationsstufen im Sinne des § 9 Abs. 1.

739

740 **§ 37 Auflösung**

741 (1) ¹Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer
742 Saarlandtag einberufen wird. ²Er kann die Auflösung mit Drei-Viertel-Mehrheit der
743 stimmberechtigten Anwesenden beschließen.

744

745 (2) ¹Das Vermögen geht auf den Landesverband SAAR der CDU oder auf eine gemeinnützige
746 Institution über. ²Hierüber entscheidet der Saarlandtag.

747

748 **§ 38 Inkrafttreten**

749 Diese Satzung tritt am 28. August 2021 sogleich mit Verabschiedung in Kraft.